

# 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung:

## § 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Sulzheim vom 05.10.2021 (Amtliche Mitteilungen der Gemeinde Sulzheim vom 30.11.2021, Nr. 6), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird der nachfolgende § 6a eingefügt:

## „§ 6a Züchtersteuer

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.“

## § 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Sulzheim, 15.12.2021  
Gemeinde Sulzheim

gez.

Schwab,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 22.12.2021, Nr. 6, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 24.01.2022  
VGem Gerolzhofen  
gez. Lang